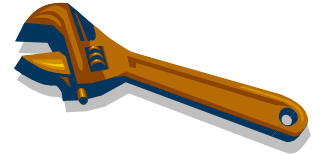


Elternbrief zum Jugendarbeitsschutz



Liebe Erziehungsberechtigte,

im Jugendarbeitsschutzgesetz ist geregelt, ob, wann und wie lange Kinder und Jugendliche arbeiten dürfen. Das Gesetz dient dem Schutz der jungen Menschen vor zu schwerer, zu langer, zu gefährlicher oder aber vor ungeeigneter Arbeit.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Kindern und Jugendlichen

- ◆ Wer unter 15 Jahre alt ist, gilt als Kind.
- ◆ Wer zwischen 15 und 18 Jahre alt ist, gilt als Jugendlicher.
- ◆ Wer der Vollzeitschulpflicht unterliegt (in Nordrhein-Westfalen 10 Schuljahre) gilt als Kind.

Taschengeldjobs

Kinderarbeit ist grundsätzlich *verboten*. Kinder ab 13 Jahre dürfen sich aber in einem bestimmten Rahmen etwas „dazu verdienen“. Dafür geeignet sind Jobs wie z.B.

- ◆ Austragen von Zeitungen oder Prospekten
- ◆ Babysitting, Botengänge
- ◆ Nachhilfeunterricht
- ◆ Tätigkeiten im Haushalt und Garten
- ◆ Handreichungen beim Sport
- ◆ Erntehilfe in der Landwirtschaft

Diese sog. „Taschengeldjobs“ dürfen

- ◆ an bis zu 5 Werktagen in der Woche
- ◆ höchstens 2 Stunden täglich
- ◆ nur zwischen 8:00 und 18:00 Uhr
- ◆ nicht *vor* oder *während* des Schulunterrichtes



ausgeübt werden.

Ferienjobs

Vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen ab dem 15. Lebensjahr in den Schulferien 4 Wochen (20 Tage) im Jahr arbeiten. Diese Ferienjobs können am Stück ausgeübt oder aber über mehrere Ferien verteilt werden.

Arbeitszeiten für Jugendliche:

- ◆ grundsätzlich nur 5 Tage / Woche
- ◆ max. 8 Stunden am Tag
- ◆ max. 40 Stunden je Woche
- ◆ nur zwischen 6:00 und 20:00 Uhr
- ◆ an Samstagen, Sonn- und Feiertagen darf nicht gearbeitet werden (Ausnahmen: im Einzelhandel, in der Gastronomie, im Bäckerhandwerk oder in der Landwirtschaft)
- ◆ Pausen bei 4,5 bis 6 Stunden Arbeit: 30 Minuten
- ◆ Pausen bei mehr als 6 Stunden Arbeit: 60 Minuten

Gefährliche und / oder verbotene Jobs

Jugendliche dürfen keine Beschäftigung ausüben, die ihre Gesundheit gefährden oder ihre Leistungsfähigkeit übersteigen könnte. Sie dürfen nicht bei extremer Hitze, Kälte oder Nässe, bei starkem Lärm oder starker Geruchsentwicklung eingesetzt werden. Der Umgang mit Gefahrstoffen oder Sprengstoffen ist verboten. Jugendliche dürfen nicht im Akkord oder am Fließband arbeiten. Verboten ist ebenfalls die Arbeit bei Nacht von 20:00 bis 6:00 Uhr (z.B. Bedienen in einer Gaststätte), die Arbeit mit sittlicher Gefahr (z.B. in Spielhallen oder Bars) oder schwerer körperlicher Belastung (z.B. regelmäßiges Heben oder Tragen von Lasten über 5 kg).

Ausnahmen vom Jugendarbeitsschutz

Hierzu zählen die genehmigungspflichtigen Beschäftigungen von Kindern und Jugendlichen bei Theatervorstellungen, Musik- und anderen Aufführungen, Werbeveranstaltungen, die Mitwirkungen von Kindern bei Hörfunk- und Fernsehproduktionen (z.B. Talk-shows, Castings) oder Fotoshootings. Für all diese Veranstaltungen müssen die Verantwortlichen eine Erlaubnis bei den Arbeitsschutzbehörden einholen. Zum Schutz der Kinder vor körperlicher und/ oder geistiger Überforderung müssen Stellungnahmen von der Schule, einem Arzt und dem Jugendamt eingeholt werden. Für weitere Informationen hierzu wenden Sie sich bitte an das Jugendamt Meerbusch (Anschrift s.u.).

An dieser Stelle können nicht alle Regelungen oder Ausnahmen des Jugendarbeitsschutzgesetzes aufgeführt werden.

Bei weitergehenden Fragen zum Jugendarbeitsschutz können Sie sich an die zuständige Arbeitsschutzbehörde wenden.

Für Meerbusch ist dies die

*Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf
Tel.: (0211) 475-0 Fax: (0211) 4752671
E-Mail: poststelle@brd.nrw.de
Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de oder: www.arbeitsschutz.nrw.de*

Informationen zur Stellungnahme des Jugendamtes im Rahmen der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz erhalten Sie beim:

Jugendamt der Stadt Meerbusch
Bommershöfer Weg 2-8
40670 Meerbusch
Telefon 02159 – 916 319